

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftsbehörde in einer fremden Familie, aber im bisherigen Wohnort untergebracht wurde. Der wesentliche Unterschied zum Falle R. A. liegt aber darin, daß Egon Gerber schon damals unterstützt werden mußte, als er noch den Wohnsitz seiner Mutter teilte, was bei R. A. nicht der Fall war. Als dann der abgeleitete Wohnsitz Egon Gerbers in selbständigen überging, ohne daß der tatsächliche Wohnsitz sich änderte, glaubte der Wohnkanton, nunmehr die Beitragspflicht gänzlich ablehnen zu können, weil von da an nur noch die Wohnsitzdauer des Kindes von seiner Geburt an zähle und Egon Gerber persönlich die Karenzfristbedingung nicht erfülle. Dieser Auffassung trat das erste Gutachten der Polizeiabteilung, vom 5. Mai 1933, mit folgender Begründung entgegen:

„Hört nun aber die Unterstützungspflicht des Wohnkantons auf, wenn ein Unterstützungsbedürftiger im gleichen Kanton zuerst abgeleiteten und dann unmittelbar daran anschließend selbständigen Wohnsitz hat, weil vom Beginne des selbständigen Wohnsitzes an eine neue zweijährige Karenzfrist beginnen müßte? Nichts spricht für diese Annahme. Das Konkordat, das den Wohnkanton im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes belasten will, kann diese willkürliche Unterbrechung der Unterstützungspflicht des Wohnkantons nicht gewollt haben, weil sie der billigen Verteilung der Unterstützungslast nicht entsprechen würde. Wenn der abgeleitete Wohnsitz in selbständigen übergeht, ohne daß ein Wechsel des Wohnkantons damit verbunden wäre, dann bleibt die ursprünglich erworbene Karenzfrist gültig, und der bisherige, abgeleitete Wohnsitz ist zu dem neuen, selbständigen, einfach hinzuzuzählen. Nur dies ergibt eine dem Willen des Konkordates wirklich entsprechende Lösung.“

Im Falle Egon Gerber handelte es sich somit darum, nicht eine Unterbrechung der Beitragspflicht des Wohnkantons zuzulassen, die beim damals gegebenen Tatbestande als willkürlich und dem Sinne des Konkordates nicht entsprechend hätte erscheinen müssen. Im Falle R. A. aber bestand, solange das Kind noch abgeleiteten Wohnsitz hatte, keine Beitragspflicht des Wohnkantons, weil keine Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden war. Als dann die Unterstützungsbedürftigkeit eintrat, war der in Art. 2, Abs. 4, des Konkordates bezeichnete Tatbestand vorhanden, und demnach ist auf den Fall auch die dort vorgesehene Regelung anzuwenden. Die Regelung von Art. 2, Abs. 4, aber auch auf die Fälle auszudehnen, in denen, wie im Falle Egon Gerber, die Unterstützungsbedürftigkeit schon vor dem Eintreten des neuen Tatbestandes vorhanden war, wäre aus den oben angeführten Gründen dem Sinne des Konkordates zuwider. Übrigens weist der Wortlaut von Art. 2, Abs. 4, in keiner Weise auf eine solche Ausdehnung hin; es ist als sicher anzunehmen, daß bei der Redaktion von Art. 2, Abs. 4, an einen Tatbestand wie denjenigen im Falle Egon Gerber nicht gedacht worden ist. Ebenso sicher ist andererseits, daß der Fall R. A. unter Art. 2, Abs. 4, fallen muß, wobei ausdrücklich festzustellen ist, daß kein Widerspruch besteht zwischen dieser Erledigung des Falls R. A. und den beiden Gutachten im Falle Egon Gerber.

Der Rekurs wird gutgeheißen; für die Verteilung der Unterstützungslast zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Bern ist nur die Dauer des persönlichen Wohnsitzes des Kindes R. A. im Kt. Basel-Landschaft von seiner Geburt an maßgebend.

Bern. Vorübergehende oder dauernde Unterstützungsbedürftigkeit. „Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Einkünfte einer Person nur deshalb nicht zu ihrem Unterhalt ausreichen, weil sie Schulden abzahlen hat.“ (Entscheid der Armendirektion vom 2. April 1935.)

Aus den Motiven:

Bei der Prüfung der Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit oder nur

Ist der Eintritt dauernder Unterstützungsbedürftigkeit einer Person durch Leistungen der freiwilligen Liebestätigkeit hinausgeschoben worden, so sind die Wirkungen ihres spätern Eintrittes auf denjenigen Zeitpunkt zurückzubeziehen, in welchem der Eintritt ohne jene Leistungen voraussichtlich erfolgt wäre. Aus den Akten ergibt sich, daß im vorliegenden Falle von keiner Seite freiwillige Liebestätigkeit ausgeübt wurde. Das Kostgeld in der Anstalt Bellelay wurde von der kantonalen Armendirektion auf Rechnung der pflichtigen Instanz bezahlt. Sonst wurde die J. B. nicht unterstützt. Eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung kann unter Umständen auch dann vorliegen, wenn keiner beteiligten Gemeinde ein subjektives Verschulden nachgewiesen werden kann. Es genügt, wenn seinerzeit keine Etatauftragung erfolgte, trotzdem die Voraussetzungen dazu unzweifelhaft schon in jenem Zeitpunkt vorhanden waren und durch die — wenn auch unverschuldete — Unterlassung der Etatauftragung ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechender und damit ungesetzlicher Zustand entstanden ist. Gemäß dem in der Verwaltungspflege geltenden Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung ergibt sich die Pflicht der zuständigen Amtsstellen, solche mit oder ohne Verschulden der beteiligten Parteien entstandenen ungesetzlichen Zustände zu beseitigen, was im vorliegenden Falle durch Rückbeziehung der rechtlichen Wirkungen der Etatauftragung im Herbst 1933 auf Herbst 1932 zu geschehen hätte, wenn die Voraussetzungen für die Auftragung tatsächlich schon im Herbst 1932 vorgelegen hätten.

Für die Prüfung der Frage, ob bei J. B. die Voraussetzungen für eine Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten im Sinne von Art. 2, lit. b und Art. 9 A. u. N.G. schon im Herbst 1932 vorlagen, ist einzig auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie zur Zeit der Etatverhandlung im Oktober 1932 vorlagen. Seitherige Veränderungen können nur für die Prüfung der Frage, ob event. im Herbst 1933 die Voraussetzungen für eine Etatauftragung vorhanden waren, maßgebend sein. Dabei ist davon auszugehen, daß weder die Höhe der bereits erfolgten Unterstützung noch eine Anstaltsversorgung an und für sich eine Etatauftragung zu präjudizieren vermag. Auch unheilbare Geisteskrankheit mit zeitweiser Arbeitsunfähigkeit vermag eine Etatauftragung nicht zu begründen, wenn erfahrungsgemäß längere Intervalle von Arbeitsunfähigkeit eintreten. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob der Grund der Unterstützung im Herbst 1932 darauf schließen ließ, daß in Zukunft dauernde Hilfe notwendig sein werde. . . Im vorliegenden Falle war nach bereits ca. sechsmonatigem Aufenthalt in der Anstalt (Schizophrenie) eine wenn auch nicht vollständige, so doch sogenannte „soziale“ Heilung eingetreten, und es durfte auch erwartet werden, daß sich die J. B. wieder selbst durchbringen werde, um so mehr als sie im besten Alter steht und körperlich gesund ist. Es durfte damit gerechnet werden, daß sie sich in geeignetem Milieu auf längere Zeit hinaus wieder halten werde. . . Eine Etatauftragung im Oktober 1932 wäre daher verfrüht gewesen. . . Dagegen ist seither erneut dauernde Anstaltsversorgung notwendig geworden, so daß im Herbst 1933 eine Etatauftragung nunmehr gerechtfertigt war. . . (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 165.) A.

— Unterstützungspflicht des Staates. „Die in Art. 57 Ziff. 1 und 2 A. u. N.G. enthaltenden Einschränkungen der Unterstützungspflicht des Staates, wonach die Unterstützungsbedürftigen bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden, noch notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sein dürfen oder nachher Unterstützung genossen haben, und deren Wegzug nicht von der Gemeindebehörde veranlaßt worden sein darf, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen, beziehen sich lediglich auf solche Unterstützte, welche außerhalb des Kantons, jedoch innerhalb der Schweiz wohnen. Für die Feststellung der Unterstützungspflicht

gegenüber Kantonsangehörigen, welche nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt aus dem Ausland zurückkehren, sind dagegen die Vorschriften von Art. 112 bis 114 des genannten Gesetzes maßgebend, welche diese Einschränkungen nicht kennen. Eine Befreiung der Unterstützungspflicht des Staates ist in diesen Fällen nur mit Bezug auf Art. 117 möglich, welcher die Umgehung der gesetzlichen Ordnung verbietet.“ (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1934 i. S. Staat Bern contra Gemeinde Erlenbach.)

Aus den Motiven: Art. 57 A. u. RG. schreibt vor:

„Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabsolgte Unterstützung (Art. 45 BB) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, daß

1. Die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;

2. der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlaßt worden ist, um sich der Unterstützungspflicht zu entziehen.“

H. ist, nachdem er während mehreren Jahren aus Mitteln von Bund, Kanton und Gemeinde unterstützt worden war, wiederum ins Ausland gezogen und erst nach Ablauf der zweijährigen Frist in den Kanton zurückgekehrt. Daß H. nach seiner Rückkehr 1924 aus dem Auslande als Auslandschweizer betrachtet wurde, ergibt sich aus der Unterstützung des Bundes. . . . Die Behandlung des Falles ist stets im Einvernehmen mit kantonalen Organen der Armenpflege erfolgt. Daß die Armendirektion als Spitze der Armenverwaltung nicht von allen Vorgängen Kenntnis erhielt, vermag daran nichts zu ändern.

Die Klägerin geht nun von der Auffassung aus, die Voraussetzungen des Überganges der Unterstützungspflicht nach Art. 57 A. u. RG. seien nicht gegeben. Das man an sich zutreffend sein. Da nun aber H. aus dem Ausland zurückgekehrt ist, kommen für ihn einzig die Art. 112 bis 114 in Betracht, welche vom Wegzug der Kantonsangehörigen außerhalb des Kantons und von der Rückkehr in denselben handeln. In diesem Abschnitt, welcher später in das Gesetz aufgenommen worden ist, sind nun aber die Einschränkungen von Ziffer 1 und 2 des Art. 57 A. u. RG. nicht mehr enthalten. Namentlich fällt damit die Einschränkung weg, daß der Übergang auf die auswärtige Armenpflege dann nicht in Frage kommt, wenn der Betreffende bei seinem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden ist oder notorisch unterstützungsbedürftig war. Auch der Bericht der Armendirektion vom 23. November 1933 an das Verwaltungsgericht erwähnt als Ausschlußgrund für die „dauernde“ Unterstützung, die vorübergehende oder gar die Auslandschweizerunterstützung des Bundes nicht. Dagegen ist dann allerdings Ziffer 2 von Art. 57 auch im Falle der Anwendung von Art. 113 deshalb nicht einfach obsolet, weil auch die Vorschrift von Art. 117 gilt, welche jede Umgehung der gesetzlichen Ordnung als nichtig erklärt und speziell auch davon spricht, daß jede Unterstützung untersagt ist, welche zum Zwecke gegeben wird, eine Übersiedlung des Unterstützten zu veranlassen. . .

Das klägerische Rechtsbegehren, es sei die Gemeinde G. als weiterhin unterstützungspflichtig zu erkennen, muß abgewiesen werden. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 196.) A.